

## ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN (Deutsches Recht)

EDITION 09/2017

1. **Allgemeines**
  - 1.1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten (nachfolgend auch „Vertragsgegenstand“) oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.
  - 1.2. Soweit in diesen Bedingungen auf die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer Bezug genommen wird, gilt die Bezugnahme für die zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültige Fassung der INCOTERMS.
2. **Vertragsschluss und Vertragsänderungen**
  - 2.1. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
  - 2.2. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch unsere Einkaufsabteilung.
  - 2.3. Die Schriftform wird auch durch E-Mail oder Telefax erfüllt.
  - 2.4. Kostenvorschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
  - 2.5. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir auch dann zum Widerruf berechtigt, soweit der Lieferant von uns zwischenzeitlich zur Annahme der Bestellung aufgefordert wurde.
  - 2.6. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
  - 2.7. Die Vereinbarungen zu Qualität (Qualitätssicherungsvereinbarung), das Logistikhandbuch sowie unsere Anliefer- und Verpackungsvorschriften sind Bestandteil des Vertrages.
3. **Liefer- und Leistungsumfang, Änderungen des Lieferumfanges, Ersatzteile, Unterlieferanten**
  - 3.1. Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände, sowie die von uns beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. Angebote sind für uns kostenlos. Der Lieferant steht dafür ein, dass er vor Abgabe eines Angebotes die örtlichen Verhältnisse genau überprüft und sich durch Einsicht in Unterlagen über die Durchführung der Leistungen sowie Einhaltung der technischen und sonstigen Vorschriften Klarheit verschafft hat. Der Lieferant hat etwa übergebene Unterlagen, auch in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten, auf Richtigkeit, Durchführbarkeit sowie ggf. Ausführungen von Vorarbeiten Dritter zu prüfen. Er hat uns Bedenken jeglicher Art unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und eine Einigung mit uns über die Weiterführung der Arbeiten herbeizuführen.
  - 3.2. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit vom Lieferanten Änderungen des Vertragsgegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheiden wir nach billigem Ermessen.
  - 3.3. Der Lieferant stellt sicher, dass er uns bei Lieferung von Produktionsmaterial auch für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit den Vertragsgegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann.
  - 3.4. Der Lieferant darf ihm obliegende Aufgaben nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Unterlieferanten vergeben.
4. **Lieferung**
  - 4.1. Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung unserer Einkaufsabteilung zulässig.
  - 4.2. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen „frei Haus“ an den von uns benannten Ort (DDP gemäß INCOTERMS).
  - 4.3. Neben der Ware sind die erforderlichen Dokumente, insbesondere Ursprungsnachweise, Prüfzeugnisse, Warenverkehrsbescheinigungen und Sicherheitsdatenblätter zu liefern. Ein Anspruch auf gesonderte Vergütung besteht nicht.
  - 4.4. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.
  - 4.5. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten – sofern nichts anderes vereinbart ist - die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere Einkaufsabteilung schriftlich zu benachrichtigen.
  - 4.6. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche.
  - 4.7. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt.
  - 4.8. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
  - 4.9. An Software, die zum Lieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir das Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG). An solcher Software einschließlich Dokumentation haben wir auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Vertragsgegenstands erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Sicherungskopien erstellen.
5. **Höhere Gewalt**

Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von

- unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert. Die Regelungen gelten im Fall von Arbeitskämpfen entsprechend.
- 6. Angebote, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Lieferscheine**
- 6.1. Der Lieferant benennt in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen unsere Bestellnummer, unsere Bestellpositionsnummer, unsere Artikelnummer sowie die statistische Warennummer (HS-Code).
- 6.2. In Rechnungen sowie Lieferscheinen sind die Lieferscheinnummer und das Brutto-/Nettogewicht anzugeben.
- 6.3. Jede Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an uns zu senden. Die Zweitschrift der Rechnung ist als solche kenntlich zu machen. Rechnungen sind separat von der Ware zu schicken. Alternativ kann anstelle einer schriftlichen Rechnung die Rechnung nach unserer Zustimmung und unter Einhaltung unserer Vorgaben zu dieser Rechnungsform in elektronischer Form übermittelt werden.
- 7. Preisstellung und Gefahrenübergang**
- 7.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie decken sämtliche Lieferungen und Leistungen ab, die zur Vertragserfüllung erforderlich sind.
- 7.2. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise einschließlich Lieferung und Verpackung.
- 7.3. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- 8. Zahlungsbedingungen**
- Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung von Rechnungen entweder innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware sowie der Dokumentation (Ziff. 4.3) beziehungsweise Erbringung der Leistung. Jede Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 9. Abnahme von Werkleistungen**
- 9.1. Die Abnahme von Werkleistungen findet nach Fertigstellung des Werkes förmlich durch uns durch Gegenzeichnung auf einem Abnahmeprotokoll statt. Bei Leistungen, die durch die weitere Ausführung später nicht mehr überprüft und untersucht werden können, hat der Lieferant uns rechtzeitig schriftlich zur Prüfung aufzufordern. Eine Fiktion der Abnahme durch Schweigen auf ein Abnahmeersuchen des Lieferanten, durch Zahlung oder durch tatsächliche Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.
- 9.2. Behördlich vorgeschriebene Abnahmen jeglicher Art, insbesondere Abnahmen durch anerkannte Sachverständige, hat der Lieferant vor der Abnahme der Werkleistung auf eigene Kosten zu veranlassen, sofern diese Leistung nicht ausdrücklich vom Leistungsumfang ausgenommen ist. Amtliche Bescheinigungen über die Mängelfreiheit und etwaige behördliche Abnahmen sind uns rechtzeitig vor der Abnahme der Werkleistung zuzuleiten.
- 10. Mängelansprüche**
- 10.1. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden einschließlich der gesetzlichen Haftungsregelungen Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 10.2. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mängelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden von uns im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 10.3. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 10.4. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- 10.5. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
- 10.6. Der Lieferant wird uns, unsere Beauftragten, Mitarbeiter und Nutzer unserer Produkte von allen Verlusten, Aufwendungen, Schäden, Ansprüchen, Rechtstreitigkeiten und Verbindlichkeiten (einschließlich Neben- und Folgeschäden, Gerichts- und Anwaltskosten sowie sonstigen Beratungsgebühren) schadlos halten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Forderung ergeben, dass die Herstellung, der Gebrauch, der Verkauf oder die Weiterveräußerung von Vertragsgegenständen etwaige Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte oder sonstiges geistiges Eigentum in irgendeinem Land verletzen. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf den Einwand oder sonstige Geltendmachung dessen, dass eine solche behauptete Verletzung durch die Einhaltung unserer Spezifikationen entstanden ist. Auf Verlangen wird der Lieferant auf eigene Kosten Maßnahmen zur Verteidigung gegen eine Klage oder eines Anspruches aus einer solchen Verletzung ergreifen.
- 10.7. Mängelansprüche verjähren - außer in Fällen der Arglist oder einer Garantie - in 3 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrübergang).
- 10.8. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung, so beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 10.9. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- 11. Produkthaftung**
- 11.1. Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 11.2. Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziff. 11.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- 11.3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.4. Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels

- des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.
- 12. Rücktritts- und Kündigungsrechte**
- 12.1. Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom oder Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn
- 12.1.1. der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat, oder
- 12.1.2. eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder eintreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist, oder
- 12.1.3. über das Vermögen des Lieferanten ein vorläufiges Insolvenzverfahren oder auch ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder
- 12.1.4. der Lieferant seine Zahlungen einstellt.
- 12.2. Wir sind auch zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt, wenn der Lieferant über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt.
- 12.3. Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so sind wir zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn wir an der Teilleistung kein Interesse haben.
- 12.4. Sofern wir aufgrund der vorbenannten vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, hat der Lieferant die uns hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.
- 13. Ausführung von Arbeiten auf dem Werksgelände**
- Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf unserem Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.
- 14. Beistellungen**
- 14.1. Von uns beigestellte Modelle, Werkzeuge, Gesenke, Formen, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Zeichnungen etc. bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden und sind uns auf erstes Anfordern, in jedem Fall bei Beendigung der Geschäftsbeziehung, herauszugeben.
- 14.2. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.
- 14.3. Bei Fertigungsschwierigkeiten des Lieferanten, auch wenn der Lieferant seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Fertigung einstellt, sind wir berechtigt, die Überlassung der von uns ganz oder teilweise bezahlten Modelle, Werkzeuge, Gesenke, Formen, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Zeichnungen usw. zu einer angemessenen Vergütung zu verlangen. Die Vernichtung dieser Gegenstände ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung zulässig.
- 15. Geheimhaltung**
- 15.1. Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Lieferanten darf auf den Geschäftsabschluss erst nach unserer schriftlichen Zustimmung hingewiesen werden.
- 15.2. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Zeichnungen, Spezifikationen oder andere Dokumente sowie Merkmale, die aus übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Ausführung unseres Auftrages notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die Informationen bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht an andere Dritte weitergegeben, vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden, es sei denn, zur Ausführung unseres Auftrages. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf personenbezogene Daten. Sie besteht für einen Zeitraum, der fünf Jahre nach Beendigung der Geschäftsverbindung ausläuft.
- 15.3. Der gesetzliche Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bleibt unberührt.
- 15.4. Der Lieferant verpflichtet sich, gegenüber Dritten in keiner Weise damit zu werben oder offenzulegen, dass er mit der Zurverfügungstellung von Vertragsgegenständen beauftragt wurde. Dies gilt auch für Preise und andere Bedingungen des Auftrags. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant, unsere Marken oder unsere Handelsnamen in Pressemitteilungen, Werbemitteln oder Werbematerialien nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu verwenden.
- 15.5. Sofern nicht schriftlich abweichend vereinbart, unterliegen die uns durch den Lieferanten überlassenen Informationen – unabhängig davon, in welcher Art oder zu welchem Zeitpunkt sie uns zur Verfügung gestellt wurden - keiner Geheimhaltung und der Lieferant hat insofern gegen uns keine Ansprüche und Rechte.
- 16. Inhaberschaft**
- 16.1. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- 16.2. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder auf deren Grundlage geschaffenen Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- 17. Compliance**
- 17.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter [www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org) erhältlich.

- Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechendes Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.
18. **Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, unternehmerische Verantwortung**
- 18.1. Der Lieferant unterhält ein System, das dazu konzipiert ist und umgesetzt wird, um die Einhaltung aller anwendbaren rechtlichen und sonstigen anerkannten Normen zum Schutz der Gesundheit, zur Sicherheit und zur Umwelt ("HSE"), Nachhaltigkeit und die unternehmerische Verantwortung ("HSE-Anforderungen") zu gewährleisten und ist bestrebt fortlaufende Verbesserungen zu erzielen. Der Lieferant hat das System regelmäßig zu bewerten und fortlaufende Verbesserungsmöglichkeiten einzuführen. Der Lieferant wird uns auf schriftliche Anfrage Unterlagen über dieses System zur Verfügung stellen.
- 18.2. Der Lieferant gewährleistet die Zahlung des gesetzlichen oder vereinbarten Mindestlohns an seine Arbeitnehmer. Er hält uns von Ansprüchen frei, falls entgegen dieser Erklärung die Verpflichtungen aus diesen Gesetzen nicht erfüllt werden, insbesondere von Ansprüchen der Arbeitnehmer. Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich zu informieren, wenn Ansprüche von eigenen Arbeitnehmern oder von Arbeitnehmern der eingesetzten Subunternehmer geltend gemacht werden, die mit dem Mindestlohnrecht im Zusammenhang stehen oder ein entsprechendes Verletzungsverfahren eingeleitet wurde.
- 18.3. Alle vom Lieferanten im Rahmen des Auftrags zur Verfügung gestellten Vertragsgegenstände sind so entwickelt, konstruiert, fertig gestellt, verpackt und gekennzeichnet, dass alle anwendbaren HSE-Anforderungen erfüllt werden, einschließlich aber nicht beschränkt auf:
- 18.3.1. Sicherstellung, dass die Vertragsgegenstände alle geltenden CE-Kennzeichnungsanforderungen erfüllen, über eine ordnungsgemäß angebrachte CE-Kennzeichnung und eine Konformitätsbescheinigung verfügen sowie Erfüllung aller erforderlichen technischen Spezifikationen; und
- 18.3.2. Bereitstellung von Sicherheitsdatenblättern für Stoffe und Gemische, einschließlich Gefahrenhinweisen und Hinweisen zum sicheren Gebrauch, gemäß dem United Nations' Globally Harmonized System (GHS) zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien und der Europäischen Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP-Verordnung).
- 18.4. Der Lieferant verpflichtet sich, Rohmaterialien, Energie, Wasser und andere natürliche Ressourcen ökonomisch zu einzusetzen und die ökologische Nachhaltigkeit der Vertragsgegenstände während ihres gesamten Lebenszyklus (Produktion, Nutzung und Entsorgung) kontinuierlich zu verbessern.
- 18.5. Der Lieferant verpflichtet sich, von uns angeforderte Informationen zur Erfüllung unserer eigenen HSE-Anforderungen zu liefern, einschließlich der Beantwortung von regulatorischen oder Anfragen von Kunden hinsichtlich der Zusammensetzung und der ökologischen Nachhaltigkeit der Vertragsgegenstände einschließlich des Energieverbrauchs.
- 18.6. Der Lieferant verpflichtet sich, Mineralstoffe verantwortungsbewusst zu verwerten und betrachtet Bergbauaktivitäten, die Konflikte gemäß der Anforderungen der Electronic Industry Citizenship Coalition® (EICC®) und der Global e-Sustainability Initiative (GeSI) entfachen könnten, als inakzeptabel.
- 18.7. Bei der Durchführung des Auftrags wird der Lieferant allen geltenden Gesetzen, einschließlich Regularien, Vorschriften, Weisungen, Konventionen und Standards, uneingeschränkt entsprechen und wird unter anderem,
- wenn er für uns in irgendeiner Weise tätig wird, alle geltenden Anti-Korruptionsgesetze, einschließlich, jedoch nicht darauf beschränkt, den US Foreign Corrupt Practices Act und den UK Bribery Act 2010 einhalten, sowie deren Änderungen.
- 18.8. Der Lieferant wird weder direkt noch indirekt Zahlungen leisten oder etwas von Wert an irgendwelche Regierungsvertreter (einschließlich Angestellte von Regierungsunternehmen), eine politische Partei oder einen Parteikandidaten zukommen lassen, um diese Person entweder in ihrer amtlichen Eigenschaft zu beeinflussen oder um sich einen unangemessenen Vorteil zu sichern, um dadurch einen Geschäftsabschluss zu erreichen oder zu verhindern oder einen geschäftlichen Vorteil zu erzielen, oder irgendeine andere Person zur korrupten oder missbräuchlichen Ausübung einer Funktion oder Tätigkeit im Rahmen der Beschäftigung dieser Person zu veranlassen oder zu belohnen, oder wenn die Annahme des Angebots selbst bereits eine solche korrupte oder missbräuchliche Handlung darstellen würde.
19. **REACH, RoHS, Ionisierende Strahlung**
- 19.1. REACH
- 19.1.1. Bei allen Lieferungen hat der Lieferant der Vorgaben der REACH-Verordnung (derzeitige Bezeichnung EG Nr. 1907/2006) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, zu entsprechen.
- 19.1.2. Der Lieferant wird uns über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Lieferant erkennt oder hätte erkennen müssen, dass es zu solchen Veränderungen kommen könnte.
- 19.1.3. Eine Verpflichtung unserer Kunden (nachgeschalteter Anwender), bzgl. der gelieferten Ware ihrerseits eine (Vor-)Registrierung vorzunehmen, besteht nicht.
- 19.2. RoHS
- Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferte Ware der RoHS-Richtlinie (derzeitige Bezeichnung 2011/65/EU) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, entspricht.
- 19.3. Ionisierende Strahlung
- Der Lieferant sichert zu, dass alle Lieferungen frei von ionisierender Strahlung sind.
20. **Exportkontrolle, Zoll**
- 20.1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:
- 20.1.1. die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- 20.1.2. für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
- 20.1.3. den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- 20.1.4. ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- 20.1.5. einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns.
- 20.2. Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich



- (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.
- 20.3. Ursprungsnachweise: Auftragnehmer mit Sitz in der Europäischen Union sind verpflichtet, für alle Lieferungen eine Langzeit-Lieferantenerklärung, oder – soweit nicht anders möglich – eine Einzel-Lieferantenerklärung nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2015/2447, spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Auftragnehmer mit Sitz außerhalb der Europäischen Union sind verpflichtet, auf Anfrage einen präferentiellen Ursprungsnachweis (EUR.1, EUR-MED, Rechnungserklärung etc.) gemäß dem jeweils anwendbaren Präferenzabkommen auszustellen. Für den Fall, dass es sich nicht um präferenzbegünstigte Ursprungswaren handelt, oder falls der präferenzielle Ursprung vom nicht-präferenziellen Ursprung abweicht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den nicht-präferenziellen Ursprung anzugeben und – auf gesonderte Anfrage – ein Ursprungszeugnis, ausgestellt von der jeweils zuständigen Behörde, zur Verfügung zu stellen. Das Ursprungsland ist dabei genau anzugeben. Im Fall von Gemeinschaften oder Ländergruppen ist jeweils das individuelle Ursprungsland anzugeben (z. B. "Bundesrepublik Deutschland (Europäische Union)". Ursprungsnachweise nach diesem Absatz sind für den Besteller kostenfrei.
- 20.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für jedes gelieferte Produkt das Nettogewicht und die statistische Warennummer gemäß der kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union oder den HS-Code ("Harmonized System") anzugeben.
- 20.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller schriftlich zu informieren, falls ein geliefertes Produkt Exporteinschränkungen unterliegt. Eine Mitteilung ist insbesondere erforderlich, falls es sich um Dual-Use-Produkte gemäß der Verordnung (EG) 428/2009 oder um andere Produkte handelt, deren Export oder Re-Export gemäß bestimmter Vorschriften verboten oder genehmigungspflichtig ist, z. B. gemäß den Embargoverordnungen der Europäischen Union, der U.S. Export Administration Regulations ("EAR"), oder der International Traffic in Arms Regulations (ITAR).
- 20.6. Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass die Betriebsstätten und Umschlagsorte, an denen die für den Besteller bestimmten Waren produziert, gelagert, be- oder verarbeitet, verladen und befördert werden, im Rahmen einer sicheren Lieferkette vor unbefugten Zugriffen Dritter geschützt sind und das eingesetzte Personal zuverlässig ist.
21. **Allgemeine Bestimmungen**
- 21.1. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.
- 21.2. Eine vollständige oder teilweise Untervergabe des Auftrages ist dem Lieferanten nur nach unserer vorherigen Zustimmung erlaubt.
- 21.3. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 21.4. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 21.5. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Düsseldorf. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.